

Schulzahnpflegereglement

vom 13. Dezember 2021
(Stand 1. Januar 2022)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 48 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018¹,
- § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²
- und § 20 der Gemeindeordnung vom 30. November 2008,

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

¹ GesG; BGS 811.11

² GG; BGS 131.1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht.....	3
Einwohnergemeinde	3
Schulzahnärzte	4
Schulzahnpflegeinstruktoren	4
Kantonale Empfehlungen	4
III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen.....	5
Prophylaxe.....	5
Untersuchung und Behandlung	5
IV. Privatschulen	6
Sinngemässe Geltung	6
V. Finanzielles	6
Finanzielle Bestimmungen.....	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Rechtsweg	7
Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

- 1 Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.
- 2 Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:
 - a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
 - b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
 - c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
 - d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.
- 3 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.
- 4 Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.
- 5 Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2

Einwohnergemeinde

- 1 Die Schulgesundheitskommission ist im Auftrag der Einwohnergemeinde verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
- 2 Der Schulzahnarzt ist beratendes Mitglied der Schulgesundheitskommission und wird in Fachfragen beigezogen.
- 3 Die Schulgesundheitskommission hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3

Schulzahn-
ärzte

- 1 Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- 2 Der Schulzahnarzt orientiert die Schulgesundheitskommission über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Schulzahnarzt auf Antrag der Schulgesundheitskommission. Die Wahl soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbeurteilung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- 4 Rechte und Pflichten des Schulzahnarzts sind gemäss § 48 Abs. lit. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- 5 Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- 6 Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die Schulgesundheitskommission.

§ 4

Schulzahnpfle-
geinstruktoren

- 1 Der Leiter Verwaltung stellt auf Antrag der Schulgesundheitskommission auf Kosten der Gemeinde einen Schulzahnpflegeinstruktoren an.
- 2 Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5

Kantonale
Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6

Prophylaxe

- 1 Die Schulgesundheitskommission sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.
- 2 Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
 - a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher;
 - b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung;
 - c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe ist durch den Schulzahnpflegeinstructoren wahrzunehmen.
- 3 Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7

Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- 1 Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarzts. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- 2 Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzugeben. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sowie allfällige Folgekosten durch einen Zahnarzt oder Kieferorthopäden sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- 3 Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- 1 Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- 2 Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

- ³ Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- ⁴ Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- ⁵ Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- ⁶ Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- ⁷ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Privatschulen

§ 8

Sinngemässe
Geltung

- ¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9

Finanzielle
Bestimmungen

- ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- ² Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- ³ Die Kosten der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

- 4 Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
 - die Erziehungsberechtigten bei offener Rechnung den Gemeindebeitrag zweckentfremden.
- 5 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarzts zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10

Rechtsweg

- 1 Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarzts ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulzahnpflegereglement vom 19. September 2011 wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-9.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber

Genehmigt durch das Departement des Innern mit Verfügung vom 14. Januar 2022.

Beilage

Anhang I: Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten

Anhang I

Festlegung der Beiträge an die Schulzahnpflegekosten

- Die Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement vom 13. Dezember 2021.
- Der maximale Gemeindebetrag beträgt für jedes schulpflichtige Kind und jeden schulpflichtigen Jugendlichen CHF 2'000 pro Schuljahr.
- Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin über diese Prozentsätze und den jährlichen Maximalbetrag von CHF 2'000 hinausgehen.
- Bestehen private Zahnbehandlungsversicherungen, erfolgt eine allfällige Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten.
- Gesuche für einen Beitrag an die Behandlungskosten sind innert einem Jahr nach Rechnungsstellung durch den Zahnarzt (Rechnungsdatum) bei der Abteilung Finanzen einzureichen. Dem Gesuch sind eine Abrechnung über allfällige Versicherungsleistungen und ein Nachweis über die erfolgte Zahlung der Rechnung des Zahnarzts einzureichen.
- Die Abteilung Finanzen zahlt die errechneten Gemeindebeiträge innerhalb eines Monats nach Einreichung des Gesuchs aus. Allfällige Guthaben der Erziehungsberechtigten können mit Ausständen bei der Einwohnergemeinde Oensingen jederzeit verrechnet werden, sofern dadurch keine Härtefälle entstehen.
- Es werden keine Beiträge unter CHF 50 ausbezahlt.

Berechnung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten

Total der Einkünfte (Ziff. 499 der Steuererklärung) plus 5% des Nettovermögens ab CHF 100'000. Auf dem Rechnungsbetrag wird ein Selbstbehalt von 10% abgezogen (letzte rechtskräftige Veranlagung).

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
100%	1 – 50'000	1 – 53'500	1 – 57'000	1 – 60'500	1 – 64'000
87.5%	50'001 – 53'500	53'501 – 57'000	57'001 – 60'600	60'501 – 64'100	64'001 – 67'600
75%	53'501 – 57'000	57'001 – 60'500	60'601 – 64'200	64'101 – 67'700	67'601 – 71'200
62.5%	57'001 – 60'500	60'501 – 64'000	64'201 – 67'800	67'701 – 71'300	71'201 – 74'800
50%	60'501 – 64'000	64'001 – 67'500	67'801 – 71'400	71'301 – 74'900	74'801 – 78'400
37.5%	64'001 – 67'500	67'501 – 71'000	71'401 – 75'000	74'901 – 78'500	78'401 – 82'000
25%	67'501 – 71'000	71'001 – 74'500	75'001 – 78'600	78'501 – 82'100	82'001 – 85'600
12.5%	71'001 – 74'500	74'501 – 78'000	78'601 – 82'200	82'101 – 85'700	85'601 – 89'200
0%	74'501 und mehr	78'001 und mehr	82'201 und mehr	85'701 und mehr	89'201 und mehr

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.

Änderungstabelle nach Artikel

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.